Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 34

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Umschau in den Kantonen.

Juli 1863.

Bundesstadt. Bezüglich der Kasernenbaute in Thun wurden die nöthigen Vollziehungsbeschlüsse gefaßt, insbesondere der Regierung von Bern die Anzeige gemacht, daß sie die alte Kaserne der Einwohnergemeinde abzutreten habe. Es tritt der Vertrag mit Thun erst in Kraft, nachdem noch die Ratifikation der verschiedenen Familiengüter für Abtretung eines Theiles des Landes erfolgt sein wird. Für Feststellung des Bauprojektes wurde eine Kommission bezeichnet, bestehend aus den HH. Oberst Stehlin, Wolff und Architekt Simon. Die Anfertigung von Plänen wurde, nachdem im Jahr 1858 erfolgte Konkursausschreibungen kein befriedigendes Resultat gehabt, den HH. Architekten Kubli in Glarus und Blotznizky in Genf übertragen.

— Nachdem die Bundesversammlung in ihrer letzten Sitzung dem Bundesrathe die nöthigen Nachtragskredite ertheilt hat, um auch im Laufe dieses Jahres zwei Schießschulen für Infanterie anzuordnen, sind von dem eidgen. Militärdepartement bereits die nöthigen Vollziehungsmaßregeln getroffen worden.

Die beiden Schießschulen finden unter dem Kommando und der Instruktion des Hrn. Stabsmajor van Berchem in Basel statt und zwar:

die erste vom 31. August bis 19. September, Einrückungstag 30. August, Entlassungstag 19. September;

die zweite vom 5. Oktober bis 24. Oktober, Einrückungstag 4. Oktober, Entlassungstag 24. Oktober.

In diese beide Schulen sollen nur Offiziere einberufen werden und zwar je ein Offizier von jedem Bataillon oder Halbbataillon des Bundesauszuges.

An der ersten Schule haben Theil zu nehmen je ein Offizier der Bataillone 1 bis und mit 42; an der zweiten Schule je ein Offizier der Bataillone 43 bis und mit 84.

Bezüglich der Auswahl der Offiziere wird empfohlen, junge und intelligente Leute zu senden, die eine gute Erziehung genossen haben und die nöthigen geistigen und physischen Anlagen besitzen. Gesuche um freiwillige Theilnahme finden keine Beachtung.

— Zur Beurtheilung der Kenntnisse der Aspiranten, welche sich als Gewehrkontroleure für die neu zu erstellenden Infanteriegewehre gemeldet haben, ist eine Prüfungskommission niedergesetzt, bestehend aus den HH. Oberst Wurstemberger von Bern, Oberst Müller von Aarau und Major van Berchem in Crans. Die betreffenden Prüfungen werden sich erstrecken über die Metallurgie von Eisen und Stahl ꝛc., über die übrigen Rohstoffe der Gewehrfabrikation, über das Fabrikationsverfahren, die Schießfertigkeit und über Waffenkenntniß überhaupt.

— Auf Antrag des Militärdepartements wurde die preußische Gesandtschaft in Bern ersucht, dem Bundesrath Copien von den Plänen etlicher in Preußen neu errichteter Kasernen zu verschaffen.

— Die niederländische Regierung hat dem Bundesrath eine Zusammenstellung der Proben und Versuche der niederländischen Artillerie übersandt.

— Der Unterinstruktor im Genie, Hr. Durheim, hat die nachgesuchte Entlassung erhalten.

— Als weniger angenehmer Nachklang zu der gelungenen Centralschule in Thun figurirt die Nachricht, daß der Trainsoldat Steiner von Kurzenberg, welcher einem Kameraden, während dieser auf der Wache war, Fr. 20 gestohlen hatte, kriegsgerichtlich zu 8 Monaten Gefängniß und zur Rückerstattung des Gestohlenen und zu den Kosten verurtheilt worden ist. In diesem glücklicher Weise als Seltenheit erscheinenden Falle fungirte als Großrichter der Justizstabsmajor Hans von Ziegler.

Wegen erwiesener mildernder Umstände hat der Bundesrath auf Antrag des Militärdepartements die Strafzeit um die Hälfte gekürzt.

Bern. Die Central-Militärsteuerkommission wurde durch den Regierungsrath bestellt aus den Herren: 1) Oberst Steiner von Langenthal als Präsident; 2) Oberstlieutenant Girard in Renan, als Vizepräsident; 3) Oberstlieutenant Amstutz in Bern; 4) Kommandant Langlois in Burgdorf; 5) Großrath Sigrist in Erlach; 6) Aidemajor August Jäggi in Bern; 7) Fürsprecher v. Bergen in Interlaken.

Luzern. Die neue Kaserne geht ihrer Vollendung entgegen. Einige Arbeiten, die noch dringend sind, werden angeordnet, unter Anderm die Erstellung einer Treppe in die Reuß, Nivellirung und Bekiesung des Hofraumes ꝛc.

— Der Scharfschütze Luginbühl (siehe letzte Umschau), welcher aus religiösem Skrupel keinen Militärdienst thun wollte, und bereits dem Strafrichter hatte überwiesen werden sollen, ist, um sein den Behörden gegebenes Versprechen, künftig den Militärdienst wie andere Bürger zu erfüllen, zu halten, zu einem neuen Instruktionskurse eingerückt. Mit voller Bereitwilligkeit faßte er seine Ausrüstung, zog auf den Exerzierplatz mit, als es aber zum Schießen kam, erklärte er (so meldet der „Eidgenosse") mit der größten Ruhe wieder: „ich schieße nicht". Jedes Zureden war fruchtlos und der Refrain seiner ruhigen Antworten war: „ich schieße nicht". Nun sitzt er wieder in Verhaft. Er rühmt die ihm bis dahin gewordene Behandlung, erklärt aber, er müsse über sich ergehen lassen, was man wolle, er werde sich nicht dagegen sträuben, aber — er schieße nicht, sein Glaube verbiete es ihm.

Auf diese wiederholte Weigerung der Dienstpflichterfüllung wurde Luginbühl vom Kriminalgericht wegen Insubordination zu 2½ monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Zu diesem Urtheil bemerkt die „Luzerner Zeitung": „Und was ist nun erreicht? Da dieser Strafboden einmal betreten, muß man konsequent fortschreiten und den Luginbühl fortwährend zum Dienste pressen. Voraussichtlich wird er sich fortwährend weigern, dann hat er die Aussicht, so lange er dienstpflichtig ist, Sträfling zu bleiben. Oder man will sich mit der ersten Strafe begnügen und den Luginbühl ent-

lassen, so ist man dem Gesetz nicht gerecht geworden und hat den Zweck nicht erreicht, dann wäre besser Alles unterblieben und man hätte schon im Anfange auf diese Bahn eingelenkt. Dieser Vorfall ist unsers Wissens der einzige dieser Art; wir wollen hoffen, er bleibe es."

Der „Eidgenosse" erwiedert: „Was würde wohl der Verfasser des fraglichen Artikels dazu sagen, wenn in seiner Kompagnie der einte und andere Soldat auf ergangenen Befehl sich weigern sollte, zu marschiren, zu laden, zu schießen, überhaupt das vorgeschriebene Manöver mitzumachen? und was verstehen die Artikel 62 und 63 des Strafgesetzes für die eidgenössischen Truppen unter dem Ausdruck Widersetzlichkeit, wenn nicht Thatsachen, wie sie dem Luginbühl zur Last gelegt werden konnten? und was hätte ein freisprechendes Urtheil in einem solchen Fall für Konsequenzen? darf ein Einzelner ungestraft widersetzlich sein, so darf es jeder Einzelne, darf es daher eine ganze Kompagnie, ein ganzes Bataillon. Ja der Fall wird nicht eintreten, und wenn, so wäre das was ganz Anderes! Aber der Fall kann eintreten, die Möglichkeit ist da, und dann wäre, wenn er eintreten würde, die Sache gar nichts Anderes. Die Straflosigkeit des ganzen renitenten Bataillons wäre die einfache logische Folge der Straflosigkeit der Renitenz eines Einzelnen. Das ändert an der Strafbarkeit nichts, daß Luginbühl aus an und für sich edlen Motiven gehandelt, denn nicht die Motive werden bestraft, sondern die aus denselben hervorgehenden mit Vorsatz und im Bewußtsein der Rechts- und Gesetzwidrigkeit begangenen Handlungen oder Unterlassungen."

Schwyz. Es gebührt dem l. Bezirksrathe von Schwyz alle Anerkennung, daß er die Feier des Schlachttages am Morgarten wieder angeordnet hat, um dadurch das Andenken unserer heldenmüthigen Väter im Herzen des Volkes wieder aufzufrischen, wahre Begeisterung für die kostbaren Ueberreste der theuer erworbenen Freiheit zu wecken und unsere Jugend zur Liebe zur Heimat und edlen opferwilligen Handlungen, nach dem Beispiele unserer Ahnen, anzueifern.

— „Die Aufopferungsfähigkeit ist der Inbegriff aller republikanischen Tugenden" — das lebendige Bewußtsein der Richtigkeit dieses Satzes erhält denn auch in allen Schweizerherzen in Verbindung mit geeigneten Gedenkfesten die Pflicht der Verehrung unserer Heldenväter wach und rege. Da nun aber die Unterwaldner absolut für den Helden Winkelried ein Denkmal aus Stein haben wollen oder müssen, so regen nun die Schwyzer auch ein Denkmal für Stauffacher, den ersten Stifter schweizerischer Freiheit, an. Eine Privatgesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit aller Energie darauf hin zu arbeiten, um zum Ziele zu gelangen und hat bereits ein Spezialkomite mit der nöthigen Einleitung betraut und selbes beauftragt, mit möglichster Beförderung einer größern Versammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Wir können uns mit solcher Denkmalsucht nicht befreunden: Haut Eure Feinde aus, aber nicht Eure Helden! und verwendet die großen Summen zu würdigen Denkmalen, zum würdigsten: der von Genf angeregten, von den militärischen Abgeordneten der Kantone am 16. Okt. 1860 in Sempach berathenen, seither todtgeschwiegenen Winkelried-Stiftung, worüber im Jahrgang 1860 dieser Zeitschrift Mehreres nachzulesen ist.

Baselland. Offiziersverein. Die auf Sonntag den 12. Juli nach Pratteln ausgeschriebene Versammlung des basellandschaftlichen Offiziersverein war nur spärlich besucht. Den Grund dieser Lauheit wollte man nicht gerade dem Mangel an Interesse an solchen Versammlungen, sondern mehr dem Umstand zuschreiben, daß der 12. Juli einer der wenigen Sonntage war, an denen die Bürger nicht mit Wahlen beschäftigt waren und es dießmal vorzogen, wieder einen freien Sonntag im Kreise der Ihrigen zuzubringen.

Nebst der Erledigung der jährlich sich wiederholenden Verwaltungsgeschäfte wurden nach jeweiliger einläßlicher Diskussion folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Delegirten an das eidgen. Offiziersfest in Sitten sollen zu einem Beschlusse mitwirken helfen, der auf Vereinfachung solcher Feste abzielt, in der Weise, daß nicht äußerlicher Pomp und Pracht, sondern die Behandlung militärischer Fragen wieder zur Hauptsache werde.

2) Den das Offiziersfest in Sitten besuchenden Offizieren wird die Eisenbahnfahrttaxe aus der Vereinskasse vergütet.

3) An den hohen Landrath ist eine Zuschrift um endlichen Erlaß des Militärgesetzes zu richten.

4) Dem Vorstand wird aufgegeben, Vorschläge zu bringen, wie vom Verein aus das Schießwesen, namentlich das Feldschützenwesen in unserm Kanton unterstützt und gehoben werden könnte.

5) Den Offizieren, welche nicht mehr im aktiven Dienst stehen, aber doch Mitglieder des Vereins bleiben wollen, werden die Bußen für Nichterscheinen an den Versammlungen erlassen.

6) Neu aufgenommen in den Verein werden die HH. Artillerielieut. Hüglin von Oberwil, die Infanterielieut. Brügger in Muttenz und Stohler, Friedr., von Pratteln.

7) Die Entlassung haben genommen die Herren Oberst Leutenegger, Hauptmann Handschin und Alt-Polizeilieutenant Thommen.

8) Der neue Vorstand wurde bestellt aus den HH. eidgen. Stabshauptmann Graf von Maisprach als Präsident, Hauptmann Wagner in Sissach als Vizepräsident und Kassier, Quartiermeister Tschudin in Sissach als Sekretär.

9) Nächster Versammlungsort ist der Gasthof zum Schlüssel in Liestal.

— Am 22. Juli begann in Liestal unter dem Kommando des Herrn Stabsmajor W. Munzinger ein Wiederholungskurs von vier Reservescharfschützen-Kompagnien der Kantone Baselland, Bern, Freiburg, Wallis.

Zu Ehren dieser ersten eidgen. Truppen, welche

die neue Kaserne bezogen, war diese mit frischem Grün geschückt. Zum Abschied gaben die in Liestal wohnenden Offiziere den Offizieren des Kurses ein Bankett, das — wie nicht anders zu erwarten — zu allseitiger Befriedigung ausfiel. Ueber die Leitung und die Resultate des Kurses selbst soll sich der Inspektor, Herr Oberst Isler, sehr lobend ausgesprochen haben.

St. Gallen. Der schon öfters mit Ehren genannte Johann Servert von Wyl, in spanischen Diensten, der unlängst zum Rang eines Brigade-Generals erhoben wurde, erfreut sich wieder neuer Auszeichnung. Die Königin ernannte ihn nämlich zum Gouverneur von Ciudad-Rodrigo, einer Festung zweiter Klasse an der portugiesischen Grenze, und zum Generalkommandanten der Provinz, eine Ernennung von nicht geringer Bedeutung. Sein Austritt aus dem Regiment, welches fünf Jahre unter seinem Kommando stand, verursachte großes Leid. Man wollte ihm, so liest man in mehreren spanischen Journalen, bei Anlaß jener Ernennung noch ein Abschieds-Diner geben, an welchem das ganze Offizierskorps Theil nehmen sollte, welches auch die Kosten bestritten hätte; allein da einige Tage vorher die Familie eines verstorbenen Militärs ein schweres Unglück getroffen hatte, so bat der General die Chefs und Offiziere des Regiments, den auf eine hübsche Summe steigenden Betrag für das Festessen zur Unterstützung jener Familie zu verwenden. Innig gerührt nahmen sie den Vorschlag an und brachten dem scheidenden Oberst noch ein begeistertes Lebehoch! Die darauf erfolgte Kollekte fiel sehr reichlich aus.

Graubünden. Der graubündnerische Offiziersverein hat einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Er bildet bekanntlich eine Sektion des schweizerischen Offiziersvereins; seine Mitgliederzahl beträgt jetzt 93 Mann, während das Verzeichniß von 1861 bloß 67 Mann aufführt. Im Verhältniß zu unserer Bevölkerung ist dies eine recht erfreuliche Thatsache. Auch die Beiträge sowohl an den kantonalen Offiziersverein als an den schweizerischen sind dann sofort pünktlich eingegangen, und die letztern sind letzter Tage dem Centralkomite in Sitten nebst dem Mitgliederzeichniß zugeschickt worden. Unser kantonale Offiziersverein hat sich somit äußerlich wieder als Organ der kantonalen Sektionsvereine, der Lokalvereine, gezeigt, wodurch diese mit dem schweizerischen Offiziersverein sich in Verbindung setzen. Hierüber gelegentlich ein Mehreres. Der dermalige in der letzten Maiversammlung neugewählte Vorstand ist bestellt:

Herr Kommandant H. Hold, Präsident;
„ Bataillonsarzt E. Kilias, Vizepräsident;

Mitglieder:

„ Major M. Risch,
„ Aidemajor L. Raschein,
„ Kantonsoberst H. Salis.

Suppleanten:

„ eidgen. Oberstlieut. R. A. Planta,
„ Major F. Hemmi,
„ Divisionsarzt P. Berry.

— Von den schönen Märschen, welche die auf der Luziensteig befindliche Gebirgsartillerie unter dem Kommando von Oberstlieut. Schultheß ausgeführt, dürfen wir vielleicht eine kleine Beschreibung aus kompetenter Feder erwarten.

Thurgau. Am 9. Juli wurden auf dem Artillerieschießplatze Frauenfeld Schießproben mit einer unter Leitung der Herren Bury und Artilleriehauptmann Haffner aus St. Gallen angefertigten neuen gezogenen 3-Pfünder Kanone gemacht, die, wie uns mitgetheilt worden, namentlich in Bezug auf Treffsicherheit sehr günstige Resultate ergeben haben. Das Rohr ist von verhältnißmäßig großer Länge und aus Gußstahl gemacht. Das Geschütz, welches leicht durch ein Pferd gezogen werden kann und bei dem Spitzgeschosse angewendet werden, wird von hinten geladen. Ueber das bei dieser neuen Kanone zur Anwendung gekommene System können wir übrigens keine nähern Mittheilungen machen.

— Herr Artillerieoberlieutenant Stoffel von Arbon ist vom Regierungsrathe zum Hauptmann der der Batterie Nr. 20 befördert worden.

— Die Kasernenwirthschaft zu Frauenfeld ist an Herrn Rudolf Bühler von Affoltern, gegenwärtig Pächter auf Luziensteig, für Fr. 3000 jährlichen Pachtzins verpachtet worden.

Tessin. Das hiesige Kadettenfest ist auf den 22. und 23. August nach Locarno angesetzt. Die Mannschaft besteht obligatorisch aus den Lyzeisten, Gymnasiasten und den Zeichnungsschülern. Für den Hin- und Hermarsch erhält der Kadet je 50 Cent. per Tag. Das Schießen außer dem Dienst ist streng verboten und wird unter Anderm auch mit dem Verlust eines Tagsolds bestraft.

Waadt. Auf dem Waffenplatz zu Biere soll ein neues, sehr ausgedehntes Polygon mit Werkstätten und Magazinen, nebst einer Batterie für 8 Positionsgeschütze aufgeführt werden. An diesem Werke sollen, laut Konvention mit dem eidgen. Militärdepartement, 4 Sappeurkompagnien (Nr. 5 und 9 von Bern, 7 von Zürich, 11 von Tessin) und 200 bis 250 Rekruten arbeiten. Dieses Sappeurbataillon — die stärkste Vereinigung dieser Waffengattung, welche noch in der Schweiz stattgefunden hat — soll unter dem Befehl des Genie-Oberstlieutenants Schumacher stehen. Ueberdieß sind Unterhandlungen mit den eidgen. Behörden im Gange über Verlegung und Neubau der Kasernen- und Stallgebäude. Es handelt sich darum, einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, wie ihn die Eidgenossenschaft mit der Gemeinde Frauenfeld abgeschlossen hat, an welche sie einen jährlichen Zins von Fr. 15,000 bezahlt. Dadurch soll Biere zum ersten Waffenplatz der Schweiz, nach Thun, erhoben werden.

— Am 5. Juli hielt der Kavallerieverein der westlichen Schweiz in Biere unter großer Theilnahme des Publikums seine jährliche Pferdeschau ab. Die Konkurrenten waren alle Soldaten oder Unteroffiziere der Kavallerierekrutenschule, welche gegenwärtig in Biere abgehalten wird. Es wurden Preise ausgetheilt für die durch ihren Bau und ihre Dienst-

tüchtigkeit ausgezeichnetsten Pferde; sodann für die Geschicktesten unter den Reitern, welche in der Zahl von fünfzig die Exerzitien der Pelotonsschule zu Pferd unter dem Kommando der Unteroffiziere im Schritt, im Trab und im Galopp ausführten. Die Resultate waren Dank den eifrigen Bemühungen der Instruktoren, der Obersten von Linden und Quinclet, sehr befriedigend, zumal wenn berücksichtigt wird, daß die Rekruten nur fünf Wochen im Dienste und die Pferde durch den anstrengenden Dienst bereits ermüdet waren. Da die Offiziere und Soldaten des gleichzeitig in Biere stattfindenden Wiederholungskurses des Trainparks zu diesem Feste verschiedene Preise beigesteuert hatten, so ließen sich die Kavalleristen nicht nehmen, auch ihrerseits dem Train für die Reitkunst und das Anschirren Preise auszusetzen, welche ebenfalls am Schlusse des Konkurses an die Soldaten vertheilt wurden, welche darin das Beste leisteten. Leider wurde dieses originelle Fest durch einen Unfall getrübt, indem ein Freiburger Kavallerist einen Hufschlag ins Gesicht erhielt, der ihm die Kinnlade zerbrach.

Miscelle.

Das Invalidenhotel in Paris.

(Darmst. Militär-Zeitung.)

Vom 1. Januar 1864 tritt für das Invalidenhotel ein neues, verbessertes, 657 Artikel umfassendes Reglement in Kraft, welches der Kaiser am 29. Juni durch Dekret bestätigt hat. Der Moniteur veröffentlichte soeben den Bericht, den der Kriegsminister Marschall Randon über diese Angelegenheit an den Kaiser erstattet hat, nachdem eine Spezialkommission unter dem Vorsitze des Senators und Divisionsgenerals Grafen de la Rue Alles vorher wohl erwogen und jenes Reglement entworfen hatte. „Schon in den ersten Zeiten der französischen Monarchie", sagt der Minister in seinem Berichte, „gibt sich der Gedanke kund, den im Kampfe verstümmelten oder im Lager ergrauten Kriegsleuten zu Hülfe zu kommen. Der Organisationsgeist Karls des Großen machte es den Abteien und Klöstern königlicher Stiftung zur Pflicht, die zu Krüppeln gewordenen Soldaten als Laienbrüder bei sich aufzunehmen. Später richtete der heilige Ludwig die Quinze Vingts ein, wo die erblindenden Kreuzfahrer aufgenommen wurden; Heinrich IV. stiftete in dem Hause der Charité chretienne ein Asyl für verkrüppelte und hinfällige Offiziere, aber diese Anstalt hatte keinen langen Bestand. Ludwig XIII. gründete, auf Vorschlag des Cardinals Richelieu, im Schloß Bicêtre eine Comthurei des heiligen Ludwig, wo Alle, die nachweislich im königlichen Kriegsdienste verstümmelt worden, bis an ihr Lebensende verköstigt und unterhalten werden sollten. Endlich gründete und dotirte aufs reichlichste Ludwig XIV. die großartige Anstalt, um welche Frankreich so lange vom Auslande beneidet worden ist, und deren Glanz Napoleon I. durch eine Dotation von 6 Millionen Einkünfte so sehr steigern sollte. Die der Invalidenstiftung gehörigen Kapitalien und die verschiedenen Einkünfte, aus denen dieselbe ihre Nahrung zog, fielen 1832 an den Staat zurück, und die fortan auf die Kredite der Gesetzgebung angewiesenen Ausgaben bildeten alljährlich ein besonderes Kapitel des Kriegsbudgets. In den ersten Zeiten hatte die Invalidenstiftung, trotz ihrer großen Verhältnisse, der Zahl der Bewerber nicht hinreichend entsprechen können. Man sah sich damals schon genöthigt, vielen derselben eine Pension oder den unbestimmten Genuß ihres Soldes zu gewähren. Diese neue Art von Remuneration dehnte sich immer weiter aus; neben die Naturalverpflegung trat die Geldunterstützung, und diese nahmen allmälig den Charakter eines Rechts an. Dieses Recht ward zuerst anerkannt durch das Gesetz vom 14. Dezember 1790, sodann durch das Gesetz vom 11. April 1831, dessen Tarif unter der gegenwärtigen Regiegierung namhafte Erweiterungen erfahren hat. Diese Erweiterungen, in denen das Land seine Schuld gegen die Armee abtrug, haben die Lasten des Staatsschatzes gesteigert, was ein Grund mehr für das Kriegsministerium wurde, die Invalidenverwaltung den Grundsätzen weiser Sparsamkeit zu unterziehen und den Regeln, auf denen die Einrichtung dieser Anstalt beruht, eine neue Bestätigung geben zu lassen." Merkwürdiger Weise hat bis auf diesen Tag für die Invalidenstiftung kein Generalreglement bestanden; es gibt nur eine lange Reihe von Verfügungen verschiedenster Art, die zum Theil einander aufheben oder außer Gebrauch gekommen sind. Die Spezialkommission hat dieselben alle geprüft und neue Generalregeln für das Kommando, die Verwaltung und Verwendung der Fonds aufgestellt. Diese sind es nun, die mit dem nächsten Jahre in Kraft treten sollen. Die wesentlichsten Bestimmungen darin sind folgende: Aufnahme im Invalidenhotel finden solche Militärs, denen Alter, Blessuren oder Schwäche nicht mehr zu arbeiten gestatten. Der Ungehörigkeit, daß Aufgenommene aus Laune oder Unüberlegtheit wieder auszuscheiden und bald darauf wieder aufgenommen zu werden begehren, wird das neue Reglement steuern. Der Verwaltungsrath wird zum Oberrath erhoben und hat künftig nur mit den wichtigern Fragen, namentlich mit der Entwerfung des Budgets zu thun. Ein Militär-Intendant wird künftig die Leitung und Controle der Verwaltung führen. Der Archivar wird künftig nicht mehr zugleich Zahlmeister sein; diese Stelle wird einem Beamten übertragen, der eine Kaution zu stellen hat und unter der Controle des Rechnungshofes steht. Kein Invalide darf außerhalb des Hotels ein Geschäft betreiben, z. B. Lebensmittel verkaufen; doch bleibt ihnen unbenommen, in ihren Mußestunden bezahlte Arbeit zu thun. Kein Invalide darf Lebensmittel aus dem Hotel heraustragen, weil damit höchst bedauerlicher Mißbrauch getrieben worden ist. Aus-